

abhängiger Organe (Ministerien, Streitkräfte usw.) waren;

- III. Werkzeugmaschinen, die zu irgendeiner Zeit Eigentum der NSDAP oder deren unterstellten oder angegliederten Organisationen oder Dienststellen waren;

hat bis zum 1. März 1947 der Militärregierung eine Liste in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, die eine Beschreibung der Werkzeugmaschinen und genaue Angabe über deren Herkunft enthält.

5. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt oder nicht befolgt, setzt sich einer Bestrafung durch ein Militärregierungsgericht (außer der Todesstrafe) aus.

6. Diese Anordnung tritt mit dem 6. Januar 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoix,
Colonel,
Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen

Auf Grund des Befehls BK/O (46) 433 der Alliierten Kommandantur werden mit Wirkung vom 1. Januar 1947 bis auf Widerruf die folgenden Bestimmungen über den zugelassenen Stromverbrauch von Unternehmungen und Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sowie aller sonstigen Berufe und Einrichtungen, die von der Bewag mit Gewerbestrom versorgt werden („sonstige Gewerbe-Stromabnehmer“) in Berlin bekanntgegeben.

1. Alle Unternehmungen und Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sind verpflichtet,

- den Stand des Zählers bzw. der Zähler am 1. eines jeden Monats festzustellen und fortlaufend anzuschreiben,
- ihren zulässigen Stromverbrauch im Monat genau zu errechnen und anzuschreiben,
- die Anschreibungen über den tatsächlichen und zulässigen Stromverbrauch sorgfältig aufzubewahren und dem Magistrat, Abteilung für Wirtschaft, den Bezirksämtern — Energieleitstellen — sowie den Angestellten der Bewag auf Anforderung vorzulegen.

Die bestehende Meldepflicht der Industriebetriebe wird hierdurch nicht berührt.

2. Das Verbot der Verwendung von elektrischem Strom für Reklamezwecke bleibt bestehen. Als Reklame gilt auch die Beleuchtung von Schaufenstern.

3. Berechnungsgrundlage für den zulässigen Stromverbrauch ab 1. Januar 1947 (Basis-Menge) ist

- bei Industriebetrieben der Stromverbrauch im November 1946,
- bei Handels- und Handwerksbetrieben sowie den „sonstigen Gewerbestromabnehmern“ die Hälfte des Stromverbrauchs zwischen den beiden letzten Ablesungen des Jahres 1946.

4. Der zulässige Stromverbrauch ab 1. Januar 1947 beläuft sich je Monat

I. für Industriebetriebe

- Druckereien, soweit sie überwiegend lizenzierte Zeitungen und Zeitschriften drucken . 90% der Basismenge
- pharmazeutische Betriebe . 85% der Basismenge
- Lebensmittelhersteller-Betriebe der Dringlichkeitsstufe I . 95% der Basismenge
- Lebensmittelhersteller-Betriebe der Dringlichkeitsstufe II . 85% der Basismenge

- Lebensmittelhersteller-Betriebe der Dringlichkeitsstufe III . 60% der Basismenge
 - andere Industriebetriebe der Dringlichkeitsstufe I . 70% der Basismenge
 - andere Industriebetriebe der Dringlichkeitsstufe II . 60% der Basismenge
 - andere Industriebetriebe der Dringlichkeitsstufe III . 50% der Basismenge
- über die Zugehörigkeit zu den Dringlichkeitsstufen werden die Industriebetriebe durch die Bezirksämter unterrichtet.

II. für Handelsbetriebe

- Lebensmittelgroß- und -einzelhandel; Apotheken, pharmaz. Großhandlungen, Großhandlungen für medizinische Bedarfsartikel . 85% der Basismenge
- medizinische Badeanstalten . 80% der Basismenge
- andere Handelsbetriebe der Gruppen-Nummern gemäß Energiekarte 396, 397, 401, 406, 416, 417 . 70% der Basismenge
- andere Handelsbetriebe der Gruppen-Nummern gemäß Energiekarte 266, 451—477, 479—510, 512—515, 521—535 . 60% der Basismenge
- alle sonstigen Handelsbetriebe sowie Banken, Versicherungen, Badeanstalten, Wochenmärkte, Fuhr-geschäfte, Bestattungsinstitute, Tankstellen und Garagen, Eisdielen und Trinkhallen, ferner alle freien kaufmännischen Berufe . 50% der Basismenge

III. für Handwerksbetriebe . 60% der Basismenge

IV. für „sonstige Gewerbestromabnehmer“

- Ärzte . 90% der Basismenge
- alle übrigen freien Berufe sowie geistliche und kirchliche Einrichtungen . 80% der Basismenge
- Theater, Kinos sowie sonstige „Unterhaltungsstätten“ . 60% der Basismenge
- alle übrigen nicht aufgeführten „sonstigen Gewerbestromabnehmer“ . 50% der Basismenge

5.

- Unternehmungen und Betriebe, die ganz oder überwiegend mit der Ausführung von Aufträgen der